

PLANUNTERLAGE

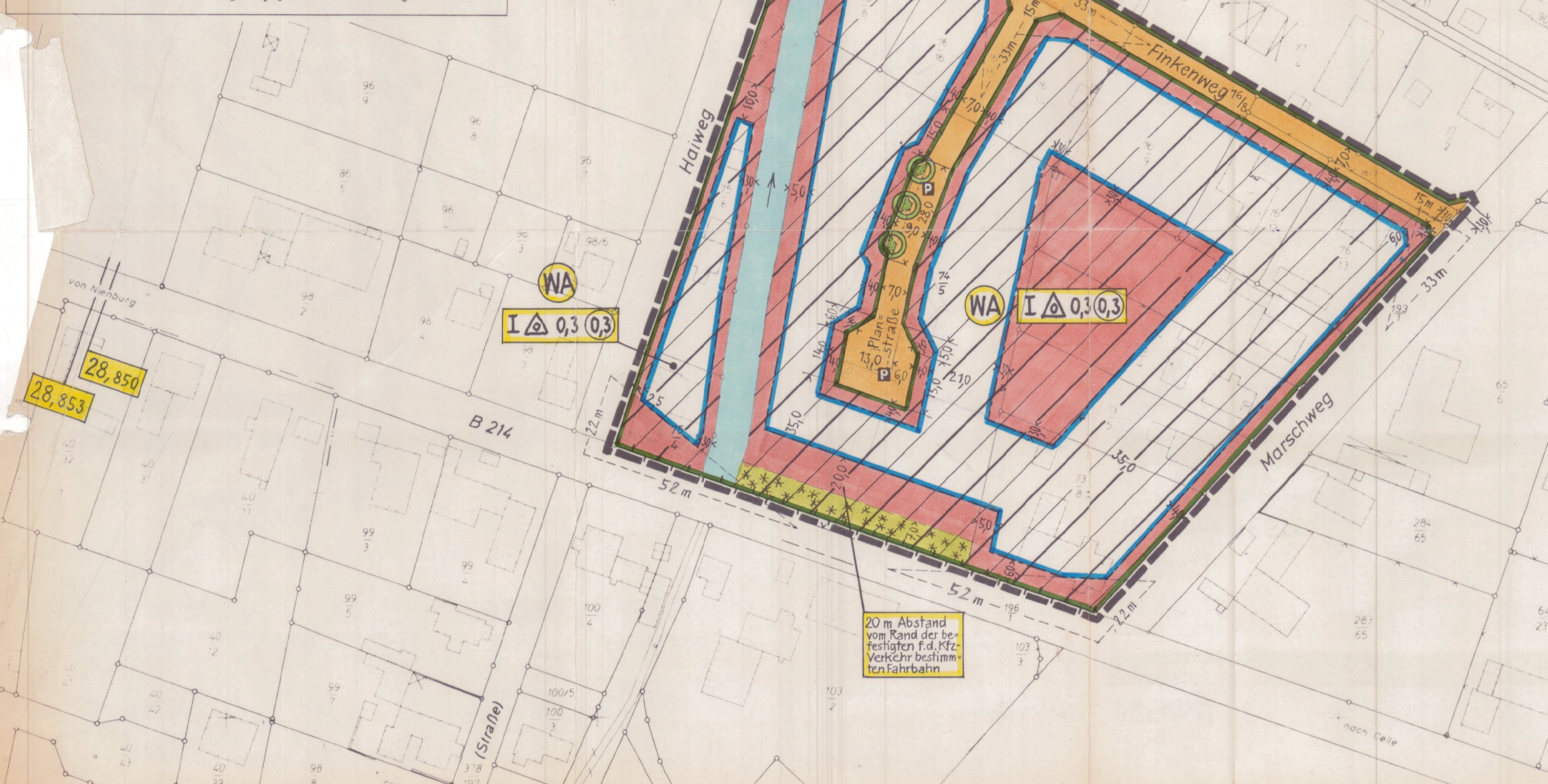
Gemarkung: Buchholz

Flur : 2

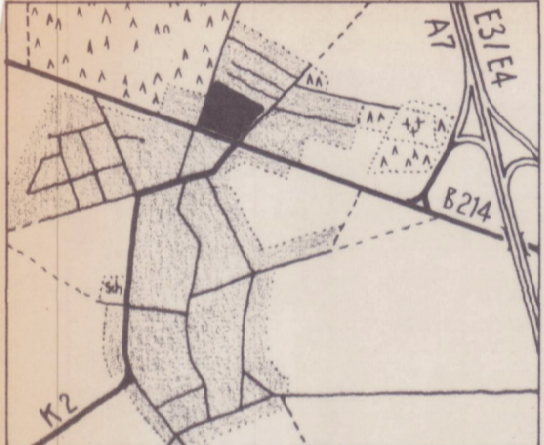
Maßstab : 1:1000

herausgegeben durch das Katasteramt Fallingb. mit Vervielfältigungserlaubnis vom 10. Nov. 1978 Az. A-3-4/78

Weitere Vervielfältigung jeder Art nicht gestattet!



AGE IM ORT M. 1:25000



Planzeichenerklärungen der zeichnerischen FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Textf. Nr. 1 beacht!)
- Maß der baulichen Nutzung / Bauweise:
a) Zahl der Vollgeschosse;
b) offene Bauweise, Zusatz Δ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig;
c) Grundflächenzahl; d) Geschosflächenzahl
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche (s. auch Textf. Nr. 5) nicht überbb. " " "
- Straßenbegrenzungslinie desgl., aber kein verkehrl. Grundstücksanschluß zulässig
- Straßenverkehrsfläche
- Str.verk.flächen mit besonderer Zweckbestimmung:
1. öffentliche Parkfläche
2. Straßenbegleitgrün und in Str. anzupflanzende Einzelbäume (nur Honigtau nicht absondernde Arten!)

- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung höher als 80 cm über Fahrbahnmittlinie beider Straßen (s. auch T.F. Nr. 4)
- Fläche mit Pflanzfestsetzungen und -bindungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b (Einzelheiten s. Textfests. Nr. 3) BBAUG
- Wasserlauf

HINWEISE (nachrichtl. Darst.)

- Ortsdurchfahrtsbegrenzen
a) förmlich festgesetzte (STEIN)
b) verkehrliche (SCHILD) mit km-Angaben

Textliche FESTSETZUNGEN

1. Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) Nr. 1 bis 5 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Ausnahme gem. § 4 (3) Nr. 6 BauNVO wird im Plangebiet allgemein zugelassen.
3. Die Bepflanzungsfläche ist mit einheimischen und standortgerechten Arten unter rd. 1/3 Nadelholzanteil (Fichten unzulässig) in einer Dichte von 1 Baum je 4 m² und 1 Strauch je 1 m² anzulegen.
4. In Sichtdreiecken sind Einzelbäume mit Kronenansatz über 3,0 m zulässig (Bez. h. v. wie die Sichtdr.).
5. Die Baugrenzen können außer in Sichtdreiecken um 1,0 m in 13,0 m breite je Gebäude / um 2,0 m in 5 m Br. je Geb. überschritten werden.

Es gilt die Bau NVO von 1977



Landkreis Soltau-Fallingb. Der Oberkreisdirektor
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage mit Ausnahme der rot umrandeten Teilflächen Az.: CA.31-C/01/194 F.-GG mit Auflagen/ Maßgaben/ Hinweisen Soltau, 24.4. 1984
i.v. *[Signature]*

BUCHHOLZ (Aller)

Samtgemeinde SCHWARMSTEDT
Kreis SOLTAU-FALLINGBOSTEL

Bebauungsplan Nr. 6 "ALTER SPORTPLATZ"

farbig URSCHRIFT

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleun. v. Verf. u. zur Erleicht. v. Investitions- vorh. i. Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung der Gemeinde- und der Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385) hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diesen Bebauungsplan Nr. 6 "Alter Sportplatz" bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Buchholz (Aller), den 15. Febr. 1982
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 11.4.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Der Aufstellungsbeschl. ist gem. § 2(1) BBAUG am 2.5.1978 ortsübl. bekanntgemacht worden. Buchholz (A.), d. 15.2.1982

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Katasteramt Fallingb. Gemarkung Buchholz Flur 2 Maßst. 1:1000. Vervielfältigungserlaubnis ist für die Gemeinde Buchholz erteilt durch das Katasteramt am 10.11.1978, Az: A-3-4/78. WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET! Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 10.11.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfr. möglich.

Buchholz (A.), den 11. Febr. 1982
[Signature] Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
DIPL.-ING. K. WLOTZKA ARCHITEKT / ORTSPLANNER Arch.-K.Nds. EL-Nr. 50 Tillystraße 4 B 3000 HANNOVER 91
Hannover, d. 5.12.1979

Buchholz (A.), den 15. Feb. 1982
[Signature] Bürgermeister
[Signature] Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 19. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAUG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 6 BBAUG wurde vom 19. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. gegeben. Buchholz (A.), d. 15.2.1982

Der Rat der Gemeinde/ Stadt Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 19. dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBAUG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 6 BBAUG wurde vom 19. Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. gegeben. Buchholz (A.), d. 15.2.1982

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Soltau-Fallingb. (Az: CA.31-C/01/194 F.-GG) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben - gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde/ Stadt vom 1982 gem. § 6 Abs. 3 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen. Soltau, den 1982

Buchholz (Aller), den 12.9.1985
[Signature] Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBAUG am 31.7.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 8 vom 31.7.1985 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.7.1985 rechtsverbindlich geworden. Buchholz (Aller), den 4.8.1986
[Signature] Gemeindedirektor

Buchholz (Aller), den 12.9.1985
[Signature] Gemeindedirektor
Fassung vom: 2.5.79 5.XI.79 + Febr.82 (Präambel) + Dez.1984 62/77 cm